

Stellungnahme

**Referentenentwurf eines Ersten
Gesetzes zur Änderung des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Zusammenfassung

Am 12. Dezember 2019 wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in seiner aktuellen Form bekannt gemacht. Im Rahmen des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht haben sich die Verantwortlichen auch auf Änderungen beim Brennstoffemissionshandel verständigt. Diese wurden in der Protokollnotiz 2 der Bundesregierung festgehalten.

Der BDI begrüßt, dass die Bundesregierung zusagt, dass sie schnellstmöglich im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung gemäß § 11 Absatz 3 BEHG gemeinsam mit den Ländern und im Einklang mit den europäischen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen mit besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 regeln wird.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird dieser klaren Zusage der Bundesregierung jedoch nicht gerecht. Es fehlen **drei zentrale Aspekte** der Protokollerklärung:

1. Wirkungsbeginn der erforderlichen Maßnahmen soll der **1. Januar 2021** sein.
2. Die erforderlichen Maßnahmen sollen **mit Rückwirkung** zum Start des Brennstoffemissionshandels gelten.
3. Die erforderlichen Maßnahmen sollen zum Erhalt der **EU-weiten und** internationalen Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Der BDI unterstützt den Beschluss der Bundesregierung aus der Protokollerklärung und wirbt dafür, dass dieser im Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vollständig im Gesetzestext umgesetzt wird. Eine Erhöhung des CO₂-Einstiegspreises von 10 auf 25 Euro im Jahr 2021 muss im inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem umfassenden Wettbewerbsschutz erfolgen. Zudem bleibt die Frage bestehen, ob die Einbeziehung von Erdgas erst dann sinnvoll erfolgen kann, wenn die spezifischen CO₂-Emissionen des deutschen Strommixes das niedrigere Niveau von Erdgas erreicht haben¹.

¹ Während Erdgas aktuell einen spezifischen Emissionswert von 202 g/kWh (Umweltbundesamt (2016): CO₂-Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe) aufweist, sind es beim deutschen Strommix 486 g/kWh (in 2017; Umweltbundesamt (2019): Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 – 2018).

Anmerkungen zum Referentenentwurf

Bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG) vom 21. Oktober 2019, hat der BDI auf die enormen Zusatzlasten für die deutsche Wirtschaft hingewiesen sowie die Notwendigkeit eines umfassenden Wettbewerbsschutzes ab Start des Brennstoffemissionshandels am 1. Januar 2021. Mit der geplanten Anhebung des CO₂-Preises von 10 Euro je Tonne CO₂ auf 25 Euro je Tonne CO₂ steigt die Belastung der Unternehmen bereits im Startjahr 2021 auf eine Milliarde Euro. Dadurch wird die Einführung eines europarechtskonformen Belastungsausgleichs mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 umso dringender. Um dafür die rechtlichen Grundlagen im BEHG zu legen, plädiert der BDI für eine 1 zu 1 Umsetzung der „*Protokollerklärung 2 der Bundesregierung zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht*“. Die notwendigen Anpassungen im vorgelegten Referentenentwurf sind im Folgenden ausgeführt.

Im Einzelnen

Zu A. Problem und Ziel

Der Referentenentwurf weist zu Recht auf die Protokollerklärung der Bundesregierung hin, deren Umsetzung in dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgen soll. Die Protokollerklärung besagt:

Die Bundesregierung sagt zu, dass sie [...] die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit [...] regeln wird.

Im Entwurf des Bundesumweltministeriums ist an mehreren Stellen der Begründung nur noch die Rede von internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Das BEHG und die Protokollerklärung sprechen allerdings beide ausdrücklich von EU-weiter und internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Daher braucht es eine entsprechende Ergänzung im gesamten Referentenentwurf um die EU-weite Wettbewerbsfähigkeit. Das betrifft die Seiten 1 (Abschnitt 3), 2 (B. und C.), 5 (A. I), 6 (A. III) sowie den § 2 (3) BEHG:

§ 2 (3): Dieses Gesetz gilt [...] mit Maßnahmen zum Erhalt der **EU-weiten und** der internationalen Wettbewerbsfähigkeit [...].

Zu Artikel 1, Nr. 3

Die Protokollerklärung der Bundesregierung sagt eine Entlastung **mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021** zu:

*Die Bundesregierung sagt zu, dass sie schnellstmöglich [...] die erforderlichen Maßnahmen [...] **mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021** regeln wird.*

Der Referentenentwurf schlägt lediglich eine Streichung der Wörter „für die Zeit ab dem 1. Januar 2022“ vor. Diese Streichung wird der Forderung der Bundesregierung in der Protokollerklärung nach der Umsetzung von Carbon Leakage Maßnahmen mit Rückwirkung zum Start des Brennstoffemissionshandels nicht nur nicht gerecht, sie birgt zudem die Gefahr, dass die zwingend notwendige Entlastung er viel später und ohne Rückwirkung erfolgt.

Der BDI begrüßt die feste Zusage der Bundesregierung einen Belastungsausgleich mit Rückwirkung sicherzustellen. Daher wiederholt der BDI seine Anmerkung aus der ersten Kommentierung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 21. Oktober 2019, die eine Verpflichtung zur Umsetzung des § 11(3) vorschlägt.

Insgesamt schlägt der BDI vor, folgende Formulierung der Bundesregierung 1 zu 1 in den Gesetzestext des BEHG zu übernehmen:

§ 11 (3): Die Bundesregierung wird [~~ermächtigt~~], **mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021** [~~für die Zeit ab dem 1. Januar 2022~~] durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen [~~zu~~] regeln. [...]

Zu § 11 (3)

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind heute schon sehr ambitioniert. Deutschland wird laut Bundesklimagesetz seine Emissionen, gemessen an 1990, um 55 Prozent mindern müssen. Im europäischen Vergleich sind das 15 Prozentpunkte mehr als die EU für 2030 beschlossen hat (40 Prozent). Um diese Ziele zu erreichen, verlässt Deutschland bereits den kosteneffizienten Pfad, um 2050 80 – 95 Prozent Treibhausgase eingespart zu haben. Im optimalen Fall liegen die zusätzlichen Investitionen zwischen 1,5 – 2,3 Billionen Euro bis 2050. Sollte die EU das Ziel für 2030 wie geplant Mitte 2021 verschärfen, werden die notwendigen Mehrinvestitionen noch einmal deutlich steigen müssen. Wie ein effektives Anreizsystem dazu aussieht, ist bisher noch vollkommen ungeklärt.

Dieses enorme Investitionsvolumen muss von Bürgern und Unternehmen, aber auch vom Staat aufgebracht werden. Ein Großteil der Investitionen wird aus der Privatwirtschaft kommen. Insbesondere im EU-weiten und internationalen Wettbewerb ist es daher wichtig, dass die Unternehmen genügend Liquidität für Investitionen haben. Neben dem Belastungsausgleich aus §11 (3) braucht es daher zusätzliche investitionsfördernde Maßnahmen. Der Belastungsausgleich ist dafür nicht geeignet, da er bereits zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dienen muss. Der BDI plädiert daher stark dafür, klimafreundliche Investitionen über das Klimaschutzprogramm 2030 zu adressieren und §11 (3) Satz 2 wie folgt zu ändern:

Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung
[für klimafreundliche Investitionen] erfolgen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

██████████
Energie- und Klimapolitik
██████████

BDI Dokumentennummer: D 1143